

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand

T +49 711 933491-20

Info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e.V.**

Hölderlinplatz 5

70193 Stuttgart

www.vfew-bw.de

VfEW Stellungnahme zum

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion FDP/DVP

Stellungnahme

vom 23. Mai 2025

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 250 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometern mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand

T +49 711 933491-20

Info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft**

Baden-Württemberg e.V.

Hölderlinplatz 5

70193 Stuttgart

www.vfew-bw.de

Einleitung

Für die Energie- und Wasserwirtschaft ist der Klimaschutz eine zentrale Aufgabe, um auch in Zukunft die Lebensgrundlagen zu schützen. Daneben muss jedoch auch zwingend eine Klimawandelanpassung betrieben werden, um uns auf die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels vorzubereiten.

§3 Klima-Rangfolge

Den Fokus auf den möglichst effizienten Klimaschutz unterstützen wir grundsätzlich. Trotzdem ist eine Differenzierung entsprechend dem bisherigem Klimaschutzgesetz sinnvoll. Die Rangfolge dient zu einem der Fokussierung der Maßnahmen und gleichzeitig schützt sie vor einem Attentismus und einem Vertrauen in noch nicht marktfähigen Technologien wie z.B. der CO₂-Entfernung aus der Luft. Wir sehen auch keinen Widerspruch zwischen der Rangfolge und dem stärkeren Fokus auf CO₂-Vermeidungskosten, sondern tatsächlich ist die Rangfolge ein Ausdruck dieses Prinzips und bei entsprechenden Entwicklungen und Fortschritt auch ausreichend flexibel.

Die Kompensation von Treibhausgasemissionen ist von zuverlässigen Vertragspartnern für die notwendigen Kompensationen abhängig. Hierdurch ist dieses Instrument risikobehaftet. Zusätzlich stehen in Industrieländern, wie etwa die in Europa keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung.

§ 9 Förderprogramme

Eine Vielzahl der Förderprogramme enthalten bereits Vorgaben zur Treibhausgaseffizienz. Dieser Ansatz ist auch richtig. Dennoch müssen auch innovative Projekte mit Demonstrationscharakter gefördert werden. Sie helfen neue Entwicklungen und Produkte in den Markt zu bringen, oder als Inspiration zu fungieren und neue Nachfrage zu generieren. Daher müssen auch solche Projekte in Zukunft unterstützt werden. Es wäre grundsätzlich eine Überwachung der Förderprogramme durch eine unabhängige Institution bezüglich ihrer Wirksamkeit und Fördereffizienz denkbar.

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand

T +49 711 933491-20

Info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft**

Baden-Württemberg e.V.

Hölderlinplatz 5

70193 Stuttgart

www.vfew-bw.de

§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele

Wir setzen uns für konsistente Klimaziele über alle Ebenen ein. Von Europa über Bund und Land hinein in die Kommunen sollten einheitliche Zielhorizonte gelten. Durch die unterschiedlichen Vorgaben entstehen nur Mehrkosten und größere Unsicherheiten, während dem Klimaschutz nicht geholfen wird.

Die Streichung der Sektorziele ist aus einer theoretischen Sicht nachvollziehbar, da es für das Klima keine Rolle spielt aus welchen Quellen die Emissionen kommen. Gleichzeitig stellen die Sektorziele sicher, dass auch andere Wirtschaftszweige sich ihrer Aufgabe annehmen und nicht die Gesamtverantwortung verwässert bzw. der Energiewirtschaft überlassen wird. Deshalb befürworten wir eine Beibehaltung der Sektorziele. Die Energiewirtschaft ist sich ihrer Aufgabe mit dem zweithöchsten Reduktionsziel bewusst und beschreitet den Pfad zur Klimaneutralität bestimmt. Dies lässt sich mit den entsprechenden Investitionen in eine nachhaltige Erzeugung und Verteilung belegen.

Den Zertifikatehandel als Leitinstrument für einen möglichst effizienten Klimaschutz zu nutzen ist ein grundsätzlich richtiger Ansatz. Bei einem reinen Fokus auf die Zertifikate kann es aber zu sozial unausgewogenen Belastungen kommen. Die politischen Debatten der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass spätestens in diesem Moment politische Maßnahmen für einen Ausgleich geschaffen werden. Dies ist aus Gründen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes auch nachvollziehbar. Es führt aber dazu, dass kein Akteur am Markt auf einen rein marktwirtschaftlich bestimmten Zertifikatspreis vertrauen kann. Daher ist es wichtiger von Anfang an einen klaren Rahmen zu definieren, um hier für alle Beteiligten Planbarkeit zu gewährleisten.

§ 13 Klimaschutzziele für die Unternehmen; Klimaschutzvereinbarungen

Im Sinne des Bürokratieabbaus kann die Streichung regelmäßiger Berichtspflichten sinnvoll sein. Es müssen jedoch transparente Alternativen geschaffen werden, die Fortschritte nachvollziehbar machen und dokumentieren.

§ 14 Klima-Maßnahmen-Register

Das Klima-Maßnahmen-Register (KMR) kommt, wie in der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zum Fortschritt der Klimaschutz in Baden-Württemberg und zum Klima-Maßnahmen-Register 2024 festgestellt, nicht seiner Rolle als Gestaltungsinstrument nach. Daher ist eine Streichung richtig.

§ 16 Monitoring

Die Streichung des Verweises zum KMR ist folgerichtig. Da Maßnahmen aber auch weitere Dimensionen als die Effizienz ihrer Treibhausgaseinsparung haben, müssen weitere Aspekte in die Bewertung mit eingezogen werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass ökologisch oder sozial besonders relevante, aber teure Maßnahmen benachteiligt werden.

§ 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Berichtspflicht ist in den Kommunen in Baden-Württemberg etabliert. Anstatt dass die Übermittlung gestrichen wird, muss die Nutzung der Daten verbessert werden und das Potential dieses Datenschatzes gehoben werden.

§ 19 Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien

Wir begrüßen die Aufnahme der für die Transformation des Energiesystems notwendigen Infrastruktur und Technologien in die sicherzustellenden Flächenverfügbarkeiten. Es bleibt jedoch festzustellen, dass zum Transport auch das Verteilnetz zählen muss, um nicht perspektivisch Wasserstoffverteilnetze hiervon auszuschließen. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Ausweitung der Technologien

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand

T +49 711 933491-20

Info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft**

Baden-Württemberg e.V.

Hölderlinplatz 5

70193 Stuttgart

www.vfew-bw.de

und Infrastrukturen nicht die Flächenverfügbarkeit für erneuerbaren Energie-Anlagen reduziert.

§ 21 Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik

Die Streichung der Landesvorgabe für Freiflächen-PV wird kritisch gesehen. Die Ausweisung von Freiflächen-PV-Gebieten sichern nicht nur den Schutz von besonderen Flächen, sondern bieten auch ein Beschleunigungspotential. In den aktuellen Fortschreibungen der Regionalpläne sind bereits die auszuweisenden Flächen enthalten. Im Sinne der Energiewende ist eine größere Fläche an Freiflächen-PV und Solarthermie notwendig, welche über die kommunale Bauleitplanung auch außerhalb von Vorrangs- und Vorbehaltsflächen entwickelbar sein müssen. Der ökonomische Nutzen für Gemeinden ist nicht von der Hand zu weisen und führt dazu, dass Freiflächen-PV-Projekte umgesetzt werden.

§ 22 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Wir begrüßen die Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses um die für die Wasserstoffversorgung und -anwendung notwendigen Anlagen und Infrastrukturen.

§ 23 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Die PV-Pflicht ist aus Sicht der Energiewirtschaft richtig. Nicht nur, da durch die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine Nutzungspflicht für Solarenergie in den kommenden Jahren besteht, sondern auch aufgrund der Vorteile einer dezentralen Energieversorgung. Gerade im Industrie- und Gewerbekundenbereich führt die verpflichtete Installation generell nicht zur Diskussion, da die Vorteile klar ersichtlich sind. Dennoch ziehen viele erst durch die PV-Pflicht eine Installation in Betracht. Hinzu kommt die verstärkte Nutzung des Pachtmodells.

Auch bei Wohngebäuden bestehen für die Besitzer Vorteile. Durch die Wende zum Prosumer wird die Energiewende vor Ort und durch eine Vielzahl von Akteuren gestaltet. Neben neuen Geschäftsmodellen ergeben sich die für Haushaltskunden monetäre Anreize.

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand

T +49 711 933491-20

Info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft**

Baden-Württemberg e.V.

Hölderlinplatz 5

70193 Stuttgart

www.vfew-bw.de

§ 24 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

Das Land hat in besonderem Maße als Vorbild zu fungieren. Daher sollte, wie auch zu §23 ausgeführt, die Pflicht beibehalten werden.

§ 27 Kommunale Wärmeplanung

Zur Kommunalen Wärmeplanung wollen wir an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 03. April verweisen.

Die faktische Streichung von Abs. 2 Nr. 3 würde die Umsetzung der Wärmeplanung gefährden. Das Benennen und Beginnen der Maßnahmen bringt die reine Planung am Reißbrett in die Fläche und schafft das Bewusstsein in der Bevölkerung.

Ergänzend ist ein Umsetzungsfahrplan denkbar, der für alle beteiligten Stakeholder eine Orientierung liefert. Dieser sollte den Zeithorizont der Maßnahmen aufzeigen, um Stakeholdern bei der Planung zu helfen. Dieser Mehraufwand für die Kommune würde die Unsicherheit reduzieren und eine Außenwirkung entfalten, welche auch die Ernsthaftigkeit der Kommunalen Wärmeplanung bestätigt.

§ 33 Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

Wir möchten die Gelegenheit nutzen um auf die Weiternutzbarkeit der Daten zu anderen Zwecken, nach § 10 Abs. 5 des WPG, hinzuweisen. Diese Weiterverwendung ist zwingend notwendig, da die abgeleiteten Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung unverzichtbar für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende sind. Ohne den Zugriff auf diese Daten ist die Zielverwirklichung erheblich gefährdet. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurden und werden mit beträchtlichem Aufwand hochwertige Datensätze aus Rohdaten erstellt. Diese Daten dürfen anschließend nicht unzugänglich gemacht werden. Vielmehr müssen sie genutzt werden, um Konzepte und Transformationspläne zu entwickeln und gegebenenfalls Netzausbaubereiche zu definieren. Es ist daher unabdingbar, dass die gebäudespezifisch erhobenen Daten auch weiterhin für die effektive Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung stehen.

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand

T +49 711 933491-20

Info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft**

Baden-Württemberg e.V.

Hölderlinplatz 5

70193 Stuttgart

www.vfew-bw.de